

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 17) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des in Dresden für das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen begründeten Vereins;

vom 10ten Februar 1851.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern den Statuten des in Dresden zu Errichtung einer Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt unter dem Namen „Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen“ begründeten Vereins auf dessen Ansuchen unter Ertheilung der in § 25 für das Asyl in Anspruch genommenen Rechtsvergünstigung die gebetene Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist darüber dieses

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichem Siegel von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 10ten Februar 1851.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Statuten

des für das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen begründeten Vereins.

2c.

2c.

§ 25. Die § 8 genannten, bei der Aufnahme in das Asyl mitzubringenden Effecten benutzt die Anstalt für die Pflöglinge. Stirbt ein solcher in dem Asyl, so fallen diese Effecten demselben zu, wogegen sie, bei einem freiwilligen oder gezwungenen Austritte, in dem so dannigen Zustande, ohne daß von einem Theile Ansprüche wegen Verbesserung, Verschlechterung, Verminderung oder Vermehrung gemacht werden können, dem Vater oder dem Vormunde des austretenden Pflöglings gegen Empfangsbefcheinigung zurückgegeben werden.

2c.

2c.

N^o. 18) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft
in Leipzig;

vom 24sten Februar 1851.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen der Direction der in Leipzig zusammengetretenen neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft den für diese Actiengesellschaft entworfenen Statuten im Einverständnisse mit dem Justizministerium die gebetene Bestätigung nach Genehmigung der in §§ 2, 7, 21, 27, 30, 33, 66, 67, 68 und 69 enthaltenen singulären, für dritte Interessenten wichtigen Bestimmungen mit der Wirkung ertheilt, daß dem Inhalte derselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

im Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 24sten Februar 1851.



Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.